

Antrag

der Abg. Franz Untersteller u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Anwendung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik bei der Beurteilung der Sicherheit in baden-württembergischen Atomkraftwerken

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwieweit sie die Auffassung teilt, dass Maßstab für die sicherheitstechnische Bewertung der im Land betriebenen Kernkraftwerke der jeweils aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik ist und ob sie in dem Zusammenhang der Auffassung ist, dass die Sicherheit der Atomkraftwerke GKN I und II bzw. KKP I und II der nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge entspricht;
2. a) welchen Stellenwert die vom Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten Kalkar-Urteil (BVerfG 49, 89) gezogenen und nachfolgend zitierten Schlussfolgerungen für die Tätigkeit der baden-württembergischen Atomaufsichtsbehörde haben:

„Mit der Bezugnahme auch auf den Stand der Wissenschaft übt der Gesetzgeber einen noch stärkeren Zwang dahin aus, dass die rechtliche Regelung mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Schritt hält. Es muss diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. ... Die in die Zukunft hin offene Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG dient einem dynamischen Grundrechtsschutz. Sie hilft, den Schutzzweck des § 1 Nr. 2 AtomG jeweils bestmöglich zu verwirklichen. Die gesetzliche Fixierung eines bestimmten Sicherheitsstandards durch die Aufstellung starrer Regeln würde demgegen-

über, wenn sie sich überhaupt bewerkstelligen ließe, die technische Weiterentwicklung wie die ihr jeweils angemessene Sicherung der Grundrechte eher hemmen als fördern. Sie wäre ein Rückschritt auf Kosten der Sicherheit. Es hieße das Gebot der Bestimmtheit missverstehen, wollte man den Gesetzgeber gerade dazu verpflichten. “,

- b) inwieweit sie diese Grundsätze als Atomaufsichtsbehörde anwendet und dementsprechend auch ihre Prüfungsmaßstäbe auf dem neuesten Stand hält;
3. ob und wenn ja, für welche Anlagen ihr Sicherheitsanalysen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Sicherheit der im Land betriebenen Kernkraftwerke den neuesten wissenschaftlich technischen Standards entspricht und wo es hiervon ggf. Abweichungen gibt;
4. inwieweit sie der Auffassung ist, dass der Stand von Wissenschaft und Technik von den BMI-Sicherheitskriterien aus dem Jahr 1978, den Störfalleitlinien von 1983 und den RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren von 1983 auch heute noch zutreffend beschrieben wird;
5. inwieweit von der Atomaufsichtsbehörde bei der sicherheitstechnischen Bewertung hiesiger Atomkraftwerke auch die von der GRS veröffentlichten „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke, Revision D“, berücksichtigt werden;
6. inwieweit die von den neuen „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ und vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2008 vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse in den vier baden-württembergischen Atomkraftwerken umfassend genehmigt und verwirklicht sind;
7. wie sie vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Widerspruch erklären kann, dass sie auf der einen Seite am 4. Juni 2009 zusammen mit anderen Bundesländern eine Vereinbarung mit der Atomaufsichtsbehörde des Bundes getroffen hat, in der festgehalten ist, dass das übergeordnete Regelwerk veraltet ist, sie andererseits aber weiterhin daran festzuhalten gedenkt, dieses veraltete Regelwerk bei der Bewertung der Sicherheit in den hiesigen Atomkraftwerken maßgeblich anzuwenden;
8. welche Verfahren sie für die probeweise Anwendung nach der genannten Vereinbarung vorschlagen wird und ob hierbei das veraltete kerntechnische Regelwerk oder die neu entwickelten „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ Maßstab für die behördliche Entscheidung sein werden;
9. inwieweit die baden-württembergische Atomaufsichtsbehörde auf die probeweise Anwendung des neuen Regelwerks verzichten wird, wenn die Betreiber sich weigern, die Kosten zu übernehmen.

24. 06. 2009

Untersteller, Sitzmann, Lösch,
Schlachter, Mielich, Lehmann GRÜNE

Begründung

Anfang Juni hat sich der Bundesumweltminister mit den fünf Bundesländern, in denen noch Atomkraftwerke betrieben werden – neben Baden-Württemberg sind dies noch Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen – auf den Umgang mit den neuen „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ verständigt. Die in dem Zusammenhang am 4. Juni geschlossene Vereinbarung hat eine jahrelange Vorgeschichte.

Im Jahr 2003 wurde unter der Verantwortung des damaligen Bundesumweltministers Jürgen Trittin in einem aufwendigen Abstimmungsprozess mit Experten, Gutachterorganisationen, Behörden und Betreibern damit begonnen, das im Wesentlichen noch aus den Siebziger- und Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts stammende, überholte und lückenhafte kerntechnische Regelwerk (KTR) grundlegend zu überarbeiten. Die Ergebnisse dieses Prozesses liegen nach fast sechsjähriger intensiver Arbeit seit geraumer Zeit vor und wurden – nach Abnahme durch das BMU – von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) zwischenzeitlich im Internet veröffentlicht.

Statt im Rahmen ihrer Atomaufsicht den darin niedergelegten aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ab sofort zur Bewertungsgrundlage für die Sicherheit in den AKW zu machen, sperrten sich die CDU-geführten Bundesländer – darunter auch Baden-Württemberg – gegen die offizielle In-Kraft-Setzung der Regelungen, die üblicherweise durch deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt. Unterstützt wurden sie in ihrem Widerstand von den Betreibern der 17 noch am Netz befindlichen Atomkraftwerke.

Stattdessen haben sich der Bund und die fünf zuständigen Länderminister in einer am 4. Juni geschlossenen Vereinbarung nun darauf verständigt sowohl den alten als auch den neu entwickelten Sicherheitsmaßstab bis zum 31. Oktober 2010 parallel anzuwenden. Welcher Maßstab jeweils zur Anwendung kommt, soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Abteilungsleiterbene im Konsens entscheiden.

Aus Sicht der Antragsteller steht die erwähnte Vereinbarung in krassem Widerspruch zu der Pflicht der Atomaufsicht, Fragen der Schadensvorsorge in Atomkraftwerken auf der Grundlage des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik zu bewerten und zu entscheiden. In Widerspruch steht das gewählte Vorgehen aber auch zu den vom Bundesverfassungsgericht in dem sogenannten „Kalkar-Urteil“ (BVerfG 49, 89) seinerzeit sehr klar formulierten rechtlichen Anforderungen in dem es u. a. heißt:

„Insbesondere mit der Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik legt das Gesetz damit die Exekutive normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest. ... Nur eine laufende Anpassung der für eine Risikobewertung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand vermag hier dem Grundsatz einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge zu genügen.“

Stattdessen bedeutet die jetzt getroffene Übereinkunft, dass mindestens bis Mitte 2011 ein „Sicherheitsmaßstab light“ zur Anwendung kommt, was gerade bei den aus den 70er und frühen 80er Jahren stammenden Altreaktoren – darunter fallen auch Neckarwestheim I und Philippsburg I – in keiner Weise hinnehmbar ist.

Für die Kosten der vorgesehenen Doppelprüfungen sollen nach den Vorstellungen derjenigen, die die Vereinbarung geschlossen haben, die AKW-Betreiber aufkommen. Hierzu sind diese aber in keiner Weise gesetzlich verpflichtet. Da ja wohl nicht davon auszugehen ist, dass die Länder oder der Bund

bereit sein werden, die zusätzlich aus dem gewählten Vorgehen resultierenden Sicherheitsüberprüfungen aus Steuereinnahmen zu subventionieren, entscheiden die Betreiber somit letztlich selbst darüber, ob bei den jeweiligen Reaktoren der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik angewendet wird oder nicht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Juli 2009 Nr. 3-0141.5/14/4679 nimmt das Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwieweit sie die Auffassung teilt, dass Maßstab für die sicherheitstechnische Bewertung der im Land betriebenen Kernkraftwerke der jeweils aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik ist und ob sie in dem Zusammenhang der Auffassung ist, dass die Sicherheit der Atomkraftwerke GKN I und II bzw. KKP 1 und 2 der nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge entspricht;

Welcher Maßstab für die sicherheitstechnische Bewertung heranzuziehen ist, hängt davon ab, in welchem vom Atomgesetz vorgesehenen Verwaltungsverfahren die Bewertung stattfindet. Der neueste Stand von Wissenschaft und Technik war bei der Genehmigung von Neuanlagen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz zugrunde zu legen. Seit Inkrafttreten des Atomausstiegsgesetzes werden Neuanlagen nicht mehr genehmigt, sodass dieser Maßstab nur noch bei der Genehmigung von wesentlichen Änderungen an den bestehenden Anlagen heranzuziehen ist. Mit der Genehmigung der Anlagen wurde verbindlich festgelegt, welche Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu treffen ist. Auf diese Festlegung darf der Betreiber auch später vertrauen. Nach Erteilung der Genehmigung gilt der Maßstab, ob von der genehmigten Anlage eine erhebliche Gefährdung ausgeht, § 17 Abs. 5 sowie § 19 Abs. 3 Atomgesetz. Bei erheblichen Abweichungen der Anlage vom neuesten Stand von Wissenschaft und Technik können daneben nachträgliche Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 Atomgesetz, in der Regel gegen Entschädigung gemäß § 18 Abs. 3 Atomgesetz, erlassen werden.

Ungeachtet dieser Rechtslage haben die Betreiber der baden-württembergischen Kernkraftwerke aber seit jeher die Anlagen durch freiwillige Nachrüstungen mit hohem Investitionsaufwand auf dem neuesten Stand gehalten, soweit dies technisch möglich war. Infolgedessen werden die Anlagen heute auf einem Sicherheitsniveau betrieben, das international für Neuanlagen verlangt wird.

2. a) welchen Stellenwert die vom Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten Kalkar-Urteil (BVerfG 49, 89) gezogenen und nachfolgend zitierten Schlussfolgerungen für die Tätigkeit der baden-württembergischen Atomaufsichtsbehörde haben:

„Mit der Bezugnahme auch auf den Stand der Wissenschaft übt der Gesetzgeber einen noch stärkeren Zwang dahin aus, dass die rechtliche Regelung mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Schritt hält. Es muss

diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. ... Die in die Zukunft hin offene Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG dient einem dynamischen Grundrechtsschutz. Sie hilft, den Schutzzweck des § 1 Nr. 2 AtomG jeweils bestmöglich zu verwirklichen. Die gesetzliche Fixierung eines bestimmten Sicherheitsstandards durch die Aufstellung starrer Regeln würde demgegenüber, wenn sie sich überhaupt bewerkstelligen ließe, die technische Weiterentwicklung wie die ihr jeweils angemessene Sicherung der Grundrechte eher hemmen als fördern. Sie wäre ein Rückschritt auf Kosten der Sicherheit. Es hieße das Gebot der Bestimmtheit missverstehen, wollte man den Gesetzgeber gerade dazu verpflichten.“

Das Umweltministerium misst den vom Bundesverfassungsgericht zitierten Schlussfolgerungen für seine Tätigkeit einen hohen Stellenwert bei. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass bei der Genehmigung neuer Kernkraftwerke, wie sie im Zeitpunkt des Urteils noch rechtlich zulässig war, stets der neueste Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen war. Mit der Inbezugnahme des Standes von Wissenschaft und Technik im Tatbestand der Norm war die Vorschrift automatisch mit dem jeweils neuesten Stand synchronisiert. Dies gilt im Verhältnis von § 7 Atomgesetz zu neu zu genehmigenden Kernkraftwerken, nicht aber für bereits genehmigte Anlagen, deren Behandlung in den §§ 17 bis 19 Atomgesetz geregelt ist, wie in der Stellungnahme zu Frage 1 dargelegt wurde.

2. b) inwieweit sie diese Grundsätze als Atomaufsichtsbehörde anwendet und dementsprechend auch ihre Prüfungsmaßstäbe auf dem neuesten Stand hält;

Die Atomaufsichtsbehörde wendet diese Grundsätze im Verfahren zur Genehmigung wesentlicher Änderungen an, nachdem seit 2002 neue Kernkraftwerke nicht mehr genehmigt werden. Sie hält ihre Prüfungsmaßstäbe stets auf dem neuesten Stand.

3. ob und wenn ja, für welche Anlagen ihr Sicherheitsanalysen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Sicherheit der im Land betriebenen Kernkraftwerke den neuesten wissenschaftlich technischen Standards entspricht und wo es hiervon ggf. Abweichungen gibt;

Für die Kernkraftwerke in Baden-Württemberg werden im vorgeschriebenen 10-Jahres-Abstand Sicherheitsüberprüfungen gem. § 19 a Atomgesetz durchgeführt. Die in den letzten Jahren durchgeführten zweiten Sicherheitsüberprüfungen für die Anlagen KKP 1, GKN I und KKP 2 befinden sich zurzeit in der behördlichen Prüfung. Für GKN II führt der Betreiber zurzeit die zweite Sicherheitsüberprüfung durch. Die Sicherheitsüberprüfungen ergaben verschiedene Hinweise zur weiteren Optimierung der Anlagensicherheit. Abweichungen von den Sicherheitsanforderungen, die behördliche Maßnahmen nach den §§ 17 oder 19 Atomgesetz erforderlich gemacht hätten, wurden nicht festgestellt.

4. inwieweit sie der Auffassung ist, dass der Stand von Wissenschaft und Technik von den BMI-Sicherheitskriterien aus dem Jahr 1978, den Störfalleitlinien von 1983 und den RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren von 1983 auch heute noch zutreffend beschrieben wird;

Die BMI-Sicherheitskriterien wurden mit Datum vom 21. Oktober 1977 veröffentlicht. Die Störfalleitlinien datieren vom 18. Oktober 1983. Die zusammen mit den Störfalleitlinien bekannt gemachten und auf diesen aufbauenden Störfallberechnungsgrundlagen wurden in den Jahren 1994 und 2001 aktualisiert. Die RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren wurden 1981 neu

gefasst und als 3. Ausgabe mit Datum vom 14. Oktober 1981 veröffentlicht. Sie wurden im Jahr 1996 überarbeitet. Für die Überprüfung der Auslegungsfälle im Rahmen der periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) wurden in den PSÜ-Leitfäden Störfalllisten aufgenommen. Die PSÜ-Leitfäden wurden mit Datum vom 18. August 1997 veröffentlicht, 1998 ergänzt und 2005 überarbeitet.

Diese Unterlagen bilden zusammen mit weiteren Veröffentlichungen, Richtlinien und Bekanntmachungen des BMU bzw. des davor zuständigen BMI das übergeordnete kerntechnische Regelwerk und beschreiben auch heute noch zu einem großen Teil zutreffend den Stand von Wissenschaft und Technik. Das Umweltministerium hält aber gleichwohl ein Zusammenführen von Anforderungen aus verschiedenen Dokumenten, eine Systematisierung der Darstellung und punktuelle Ergänzungen der Anforderungen des übergeordneten kerntechnischen Regelwerks für erforderlich. Es hat in der Vergangenheit das Projekt KTA-2000 und das BMU-Vorhaben „Neues kerntechnisches Regelwerk“ unterstützt. Darüber hinaus setzt sich das Umweltministerium dafür ein, dass die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Kernkraftwerken in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Aus systematischen und praktischen Gründen wäre es hilfreich gewesen, wenn diese Verordnung vor oder zumindest gleichzeitig zu der Überarbeitung des kerntechnischen Regelwerks erarbeitet worden wäre.

Die Anforderungen in dem übergeordneten kerntechnischen Regelwerk sind vielfach allgemein gehalten. Die für die Vollzugspraxis notwendige Konkretisierung erfolgt erst auf der Ebene der Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA). In den ca. 90 KTA-Regeln sind detaillierte Anforderungen an Komponenten, Systeme und Einrichtungen festgelegt. Sie bilden die wichtigste Erkenntnisquelle für die Behördentätigkeit. Die KTA-Regeln werden mindestens alle 5 Jahre dahingehend überprüft, ob sie einer Aktualisierung bedürfen.

5. inwieweit von der Atomaufsichtsbehörde bei der sicherheitstechnischen Bewertung hiesiger Atomkraftwerke auch die von der GRS veröffentlichten „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke, Revision D“, berücksichtigt werden;

In atomrechtlichen Verfahren, in denen Sachverhalte zu beurteilen sind, zu denen gültige, den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Regeln oder Richtlinien nicht vorliegen bzw. eine wissenschaftlich-technische Diskussion stattfindet, ermittelt die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde die erforderliche Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse. Sie verlässt sich dabei nicht auf eine herrschende Meinung, sondern zieht alle vertretbaren Erkenntnisse heran. Sofern Erkenntnisse auch aus den „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke, Revision D“ zu gewinnen sind, werden diese in die sicherheitstechnische Bewertung einbezogen.

6. inwieweit die von den neuen „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ und vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2008 vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gegen auslegungüberschreitende Ereignisse in den vier baden-württembergischen Atomkraftwerken umfassend genehmigt und verwirklicht sind;

In den Kernkraftwerken in Baden-Württemberg wurde im Genehmigungsverfahren ein Konzept zur Verhinderung und Beherrschung von Störfällen umgesetzt. Über das Konzept zur Verhinderung und Beherrschung von Auslegungsfällen hinaus wurden später, der internationalen Entwicklung fol-

gend, auch Maßnahmen vorgesehen, um auch bei auslegungsüberschreitenden Szenarien eine Kernschmelze zu verhindern oder die radiologischen Folgen einer Kernschmelze zu mildern.

In den Kernkraftwerken in Baden-Württemberg wurden alle in der Fachwelt diskutierten und zur weiteren Reduzierung des Risikos empfohlenen Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes umfassend genehmigt und verwirklicht. Die Maßnahmen im Einzelnen sind im Bericht der Bundesregierung zur dritten Überprüfungstagung im April 2005 zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit in den Tabellen 18-2 und 18-3 aufgeführt. Es handelt sich um die Maßnahmen Notfallhandbuch, sekundärseitige Druckentlastung, sekundärseitige Einspeisung, primärseitige Einspeisung, gesicherter Gebäudeabschluss des Reaktorsicherheitsbehälters, gefilterte Druckentlastung des Reaktorsicherheitsbehälters, katalytische Rekombinatoren zur Wasserstoffbegrenzung, Wartenzuluftfilterung, Notstromversorgung durch Nachbarblock, ausreichende Batteriekapazität, NetZRückschaltung, zusätzlicher Netzanschluss über Erdkabel und Probenahmesystem im Reaktorsicherheitsbehälter beim Druckwasserreaktor sowie um die Maßnahmen Notfallhandbuch, autarkes Einspeisesystem, zusätzliche Ein- und Nachspeisemöglichkeit in den Reaktordruckbehälter, gesicherter Gebäudeabschluss, diversitäre Druckbegrenzung Reaktordruckbehälter, gefilterte Druckentlastung des Reaktorsicherheitsbehälters, Inertisierung des Reaktorsicherheitsbehälters, Wartenzuluftfilterung, Notstromversorgung durch Nachbarblock, erhöhte Batteriekapazität, NetZRückschaltung, zusätzlicher Netzanschluss über Erdkabel und Probenahmesystem Reaktorsicherheitsbehälter beim Siedewasserreaktor. Darüber hinausgehende weitere Anforderungen sind in den „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke, Revision D“, nicht enthalten. Der Regelungsbereich „Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter“ ist nicht Gegenstand der „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke, Revision D“.

7. wie sie vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Widerspruch erklären kann, dass sie auf der einen Seite am 4. Juni 2009 zusammen mit anderen Bundesländern eine Vereinbarung mit der Atomaufsichtsbehörde des Bundes getroffen hat, in der festgehalten ist, dass das übergeordnete Regelwerk veraltet ist, sie andererseits aber weiterhin daran festzuhalten gedenkt, dieses veraltete Regelwerk bei der Bewertung der Sicherheit in den hiesigen Atomkraftwerken maßgeblich anzuwenden;

Soweit im Verwaltungsverfahren der neueste Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen ist, vermag das Umweltministerium diesen Maßstab anhand des bisherigen Regelwerks festzustellen. Allerdings ist es in Einzelfällen erforderlich, den Stand aus verschiedenen Erkenntnisquellen zu ermitteln. Mit dem neuen Regelwerk wurde in erster Linie eine Zusammenführung der Erkenntnisse in einer Unterlage sowie eine Systematisierung der Regelungen angestrebt, um eine einfachere Anwendung in der Vollzugspraxis zu ermöglichen.

Das neue Regelwerk ist nach Auffassung der Länder in der vorliegenden Fassung in Teilen unklar abgefasst und nur in der Zusammenschau mit dem bisherigen Regelwerk verständlich. Daher haben sich Bund und Länder in der Vereinbarung vom 4. Juni 2009 auf einen Grünbuchprozess verständigt. Der Grünbuchprozess ist ein auf EU-Ebene gängiges und erprobtes Verfahren zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften im Rahmen eines strukturierten Prozesses von Konsultation und Debatte. Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern soll das kerntechnische Regelwerk in einem derartigen Prozess probeweise angewandt werden mit dem Ziel, mögliche Anwendungsprobleme zu beseitigen, bevor staatliche Entscheidungen auf die Vorschriften gestützt

werden. Ein solches Vorgehen dient der Anwendungsklarheit und der Rechtssicherheit und damit auch den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung.

8. welche Verfahren sie für die probeweise Anwendung nach der genannten Vereinbarung vorschlagen wird und ob hierbei das veraltete kerntechnische Regelwerk oder die neu entwickelten „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ Maßstab für die behördliche Entscheidung sein werden;

Welche Verfahren herangezogen werden, wird in der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Die Ausgestaltung im Einzelnen ist Gegenstand von Gesprächen zwischen Bund und Ländern, die dieser Tage beginnen.

9. inwieweit die baden-württembergische Atomaufsichtsbehörde auf die probeweise Anwendung des neuen Regelwerks verzichten wird, wenn die Betreiber sich weigern, die Kosten zu übernehmen.

Die probeweise Anwendung des neuen Regelwerks erfolgt unabhängig von einer Kostenübernahme der Betreiber. Die Spekulationen in der Antragsbegründung entbehren der Grundlage.

Gönner

Umweltministerin